

Justizüberlastung: von Akten erschlagene Zivilrichter, kollabierende Geschäftsstellen. Ein Problem, das wirklich nur zu lösen ist mit höheren Streitwertgrenzen, größeren Berufungshürden und vereinfachten Einzelrichterzuweisungen? Nein, viel einfacher ist es zu lösen mit einer BRAGO-Reform: Erhöht den Anwälten die Vergleichsgebühr, sagen wir um fünf oder besser zehn Zehntel, und wie von Justitia selbst weggezaubert verschwinden die Akten von den Tischen der Richter.

Ja, Kritiker werden behaupten, mit einer höheren Vergleichsgebühr würden Anwälte ihren Mandanten womöglich den Rechtsweg zu den Gerichten verbauen, weil er sich für sie nicht mehr lohnt, und das könnte zu Ungerechtigkeiten, Unrechtsstaatlichkeit, Anwaltsjustiz oder ähnlichem führen.

Doch ist es denn jetzt gerechter? Dient es der Rechtsstaatlichkeit oder etwa der Gerechtigkeit, wenn immer noch zu viele Anwälte ihre Mandanten in aussichtslosen Fällen ohne Vergleichsversuch wegen der dann in vollem Umfang anfallenden Verhandlungs- und der Beweisgebühr vor Gericht und auch noch in die Berufung zerrren? (Motto: Advocard ist Anwalts Liebling!) Oder wenn sie hartnäckigen Prozeßhanseln nicht mit dem nötigen Nachdruck von einem Harakiri-Prozeß abraten? Dient der von Akten berstende Schreibtisch des Richters der Rechtsstaatlichkeit, übt der Akkord-Richter auf der Urteilsautobahn noch Gerechtigkeit? Die Antwort ist bekannt.

Wie man auch immer die Justiz reformiert und entlastet: In puncto Gerechtigkeit bleibt unterm Strich ohnehin alles mehr oder weniger dasselbe.

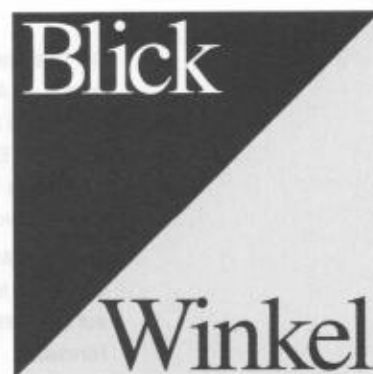
Eine höhere Vergleichsgebühr könnte aber etwas mehr: Die richterliche Aktenflut würde durch die anwaltliche Kollegenflut aufgefangen. Neue Aufgaben für immer neue Anwälte. Der Anwaltsvergleich – neudeutsch auch gern „Mediation“ genannt, um so zu tun, als sei er gerade erst erfunden worden –, der Anwaltsvergleich also kann viel besser als der gerichtliche Vergleich (zu dem es ja dann doch sehr oft kommt, nur teurer,

Michael Schmuck über Justizentlastung durch Erhöhung der Vergleichsgebühr



Michael Schmuck ist Rechtsanwalt und Journalist in Berlin

aufwendiger und langwieriger für den Mandanten) auch wirtschaftliche Aspekte oder Gegebenheiten mit berücksichtigen oder aufnehmen, die mit dem Streit selbst nicht direkt in Verbindung stehen, aber ihn lösen helfen. Zum Beispiel beim Nachbarstreit wegen Lärms den schon längst fälligen Schnitt der gemeinsamen



Grenzhecke oder die Reinigung der gemeinsamen Einfahrt regeln.

Würde man die Vergleichsgebühr erhöhen, könnte man die BRAGO gleich insgesamt auf Vordermann bringen; denn für viele Anwälte ist sie ohnehin ein Buch mit sieben Siegeln. Kaum zu glauben, daß eine Preisliste eine fast zweitausendseitige juristische Kommentierung braucht (Göttlich/Mümmeler), um dann vielleicht vom „Verkäufer“ aber noch lange nicht vom „Käufer“ verstanden zu werden. Gäbe es nicht die klugen ReNo-Fachangestellten, die Anwälte würden häufig nicht mehr

zu ihrer eigentlichen Arbeit kommen, wenn sie sich bei jedem Mandanten auch noch damit herumschlagen müßten, welche Gebühren genau wann und wofür in welchem Zehntel-Anteil anfallen und wann und in welchem Umfang sie auf andere Gebühren angerechnet werden. Wo es doch oft schon genug Probleme macht, überhaupt festzustellen, welcher Streitwert zugrunde zu legen ist. Viele Anwälte rechnen auch deshalb – wo möglich – nur noch nach Stunden ab. Das ist auch für den Mandanten besser zu begreifen.

Daher: Warum nicht auch gleich weg mit der komplizierten Gebührenordnung? Und her mit einer einfachen, wahrhaften Preisliste, die auf Stundenbasis aufgebaut ist – wie bei anderen Dienstleistern, etwa einer Autowerkstatt: Zum Beispiel für eine einfache Mahnung sagen wir eine halbe Stunde, für eine normale eine Stunde und für eine sehr komplizierte vielleicht zwei Stunden. Um Dumping-Preise und Discount-Anwälte zu verhindern, muß es natürlich einen Mindest-Stundensatz geben, der gleichzeitig auch der ist, den der unterliegende Gegner zu tragen hat. Sagen wir 100 Mark. Nach oben ist selbstverständlich alles frei aushandelbar, je nach Qualifikation des Anwalts und Finanzstärke des Mandanten – aber ohne Zahlungspflicht für den Gegner. Das könnte man auf alle Tätigkeiten des Anwalts übertragen. Und der Streitwert? Ja, der würde dann erst am Ende der Rechnung als Multiplikator zum Ausgleich des anwaltlichen Risikos hinzutreten. Z.B. bis 5.000 Mark null und dann je 5.000 Mark zehn Prozent Aufschlag.

Aber zurück zum Vergleich: Es würde das Ansehen der Anwälte erheblich steigern und die Hemmschwellen abbauen, einen Anwalt aufzusuchen, wenn der Mandant darauf hoffen könnte, daß sein Problem schnell und preiswert von Anwalt zu Anwalt gelöst wird, statt erst vor Gericht ge- und dann dort (ohne Schuld) verschleppt zu werden.

Kann es eine bessere Werbung, etwas Besseres fürs Image eines Anwaltes geben als den Abschluß eines guten und haltbaren außergerichtlichen Vergleichs? ■